



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Jahresbilanz 2011

Marktüberwachung für die Bereiche Produktsicherheitsgesetz und Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz in Baden-Württemberg

I. Allgemeiner Teil

I.1. Marktüberwachung in Europa und Deutschland

Der freie Warenverkehr in Europa wird über spezielle Inverkehrbringensvorschriften für die jeweiligen Produktsegmente geregelt. In diesen werden die Marktzugangsbedingungen für Produkte im europäischen Binnenmarkt festgelegt. Sie enthalten sicherheitsbezogene und / oder umweltbezogene bzw. energetische Anforderungen an Produkte sowie Anforderungen an deren Kennzeichnung, die vor dem Inverkehrbringen – also bereits bei ihrer Herstellung – beachtet werden müssen. Betont wird die Eigenverantwortung der Wirtschaftsakteure, d.h. es gibt keine bürokratischen Hürden in Form von Genehmigungen oder Erlaubnissen, um Produkte auf den Markt zu bringen. Damit soll Herstellern ein möglichst schneller Marktzugang für neue Produkte ermöglicht werden.

Um zu verhindern, dass dennoch keine unsicheren und generell nicht den Inverkehrbringensvorschriften entsprechenden Produkte auf den europäischen Markt kommen, führen die Marktüberwachungsbehörden abgestimmte gezielte Jahresschwerpunktaktionen und anlassbezogene Stichproben durch. Grundlage dafür ist die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Marktüberwachung.

In Deutschland ist die Organisation der Marktüberwachung in Verantwortung der Länder. Die obersten Marktüberwachungsbehörden stimmen die geplanten Jahres-schwerpunktaktionen in einem mehrjährigen Aktionsplan bundesweit ab.

So ist in Baden-Württemberg als oberste Marktüberwachungsbehörde das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft neben weiteren Inverkehrbringensvorschriften auch für das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) – bis 01.12.2011 noch Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) - und das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz zuständig. Der Vollzug dieser beiden Gesetze obliegt den vier

Regierungspräsidien in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen für die jeweils in ihrem Regierungsbezirk ansässigen Wirtschaftsakteure (Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter, Importeur und Händler).

I.2. Grundsätzliche Vorgehensweise der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden führen im jeweiligen Aufsichtsbezirk neben eigen-initiierten und anlassbezogenen Aktionen die auf Länderebene abgestimmten Jahresschwerpunktaktionen durch. Hierfür entnehmen sie Prüflinge direkt am Markt, unterziehen diese einer Prüfung bzw. beauftragen ein Prüflabor mit der Untersuchung und bewerten das Ergebnis der Prüfung. Liegt ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift vor, ergreifen sie geeignete Maßnahmen gegenüber den betroffenen Wirtschaftsakteuren.

Geeignete Maßnahmen können je nach Einstufung des Produktmangels (Risikoklassen I (niedriges Risiko, z.B. formale Mängel) bis IV (ernstes Risiko, z.B. sicherheitstechnische gefährliche Mängel) und des zugrunde zu legenden Gesetzes z.B. sein:

- zu verbieten, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder auf dem Markt bereitgestellt wird, ohne dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind,
- das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind,
- Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind,
- anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
- anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Hinweise zu Risiken, die mit dem Produkt verbunden sind, in deutscher Sprache angebracht werden,
- die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anzuordnen,
- ein Produkt sicherzustellen, dieses Produkt zu vernichten, vernichten zu lassen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen,
- anzuordnen, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit können zudem - je nach anzuwendendem Fachgesetz und je nach Verstoß - Bußgelder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden (zum Beispiel nach ProdSG bis zu 100.000,- €).

Generell ist bei jeglichem Handeln der Marktüberwachungsbehörden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Sofern ein Wirtschaftsakteur seinen Sitz nicht im Aufsichtsbezirk der erstermittelnden Behörde hat, leitet diese ihre Ermittlungsergebnisse mittels eines behördeninternen Informationssystems elektronisch an die für den Sitz örtlich zuständige Behörde zur abschließenden Bearbeitung weiter. Die Marktüberwachung dient dem Schutz der Verbraucher, aber ebenso der Industrie und Wirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen.

I.3. Überblick der Marktüberwachungsaktivitäten nach Produktsicherheitsgesetz und Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz in Baden Württemberg

Von den Marktüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg sind im Jahr 2011 auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in etwa 5100 Produkte überprüft worden.

Im Rahmen der bundesweit abgestimmten Aktionen der Länder überprüfte Baden-Württemberg im Jahre 2011 von den im Zeitraum 2010 bis 2012 geplanten 32 Schwerpunktthemen insgesamt 12 in Form von Markterhebungen und Überprüfungen. Hierbei wurden vor allem Maschinen und Maschinenanlagen wie z.B. Baumaschinen, Werkzeugmaschinen, benzinbetriebene Hochentaster, Laubbläser und –sauger aber auch allgemeine Verbraucherprodukte und Spielzeug überprüft. Teilweise wurden die Aktionen auch in Form von Messebegehungen durchgeführt.

Labormäßige Überprüfungen für die Marktüberwachungsbehörden werden in Baden-Württemberg in der Regel von der Geräteuntersuchungsstelle bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (LUBW) durchgeführt.

Im Jahr 2011 wurden dort insgesamt 215 Produkte auf Einhaltung der Anforderungen des GPSG / ProdSG und / oder EVPG getestet. Zusätzlich wurde von der Geräteuntersuchungsstelle in 10 Fällen zu speziellen sicherheitstechnischen Fragen Stellung genommen und 82 Prüfungen nach dem Elektroggesetz (ElektroG) durchgeführt.

Von den labormäßig untersuchten Produkten waren 31% ohne Mängel, bei 48% wurden sicherheitstechnische und bei 21% formale Mängel festgestellt.

Geprüft wurden u. a. elektrische Produkte (z.B. Radios, Steckdosenverteiler, LED-Leuchtmittel, Heizlüfter, Leitungsroller), Maschinen (Ständerbohrmaschinen), Spielzeug (Spielzeugbücher), aber auch Verbraucherprodukte wie Kinderwagen, Tischgrills, Backöfen und Bügeleisen.

I.4. Sonstige Aktivitäten

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gründete gemeinsam mit Industrie- und Handwerksverbänden das „Netzwerk Maschinenrichtlinie Baden-Württemberg“. Ziel des Netzwerkes ist es, den Austausch zwischen Behörden und Wirtschaftsakteuren v.a. in Bezug auf das Inverkehrbringen von Maschinen und Anlagen zu fördern und die Umsetzung der EG-Richtlinien im Bereich des Inverkehrbringens aktiv zu unterstützen.

Dies soll vor allem durch regelmäßige Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen realisiert werden, bei denen sowohl Wirtschaftsakteure als auch Vertreter von Marktüberwachungsbehörden teilnehmen. Im Dezember 2011 veranstaltete das Netzwerk aus diesem Grunde eine Open Space Veranstaltung mit zehn Experten zur Maschinenrichtlinie. Die später in Workshops diskutierten Fragestellungen wurden zu Beginn der Veranstaltung aus dem Teilnehmerkreis gesammelt und von den Experten und Organisatoren grob thematisch sortiert. Die Teilnehmer konnten frei entscheiden, welchen Workshop sie zu welcher Zeit besuchen und wann sie ihn wieder verlassen. Mit über 100 Teilnehmern war die Veranstaltung sehr gut besucht und erhielt durchweg positive Resonanzen.

Ergänzend zur weiter fortzuführenden Veranstaltungsreihe wurde eine eigene homepage (<http://www.maschinenrichtlinie.baden-wuerttemberg.de>) eingerichtet, auf der sich die Besucher selbständig über die für das Inverkehrbringen von Maschinen und Maschinenanlagen relevanten Rechtsvorschriften und deren Auslegung informieren können.

II. Berichte zu Einzelprojekten

II.1. Marktaufsicht auf Messen

Im Zuge der Schwerpunktaktion Marktaufsicht auf Messen überprüften die Regierungspräsidien in ihren jeweiligen Aufsichtsbezirken im Rahmen von Messebegehungen diverse Produktsegmente wie z.B. Verbraucherprodukte, Spielzeug, Kleinboote, Maschinen, Maschinenanlagen auswechselbare Ausrüstungen und Werkzeu-

ge auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Inverkehrbringensvorschriften.

So wurden z.B. auf der 10. BLECHEXPO und der 3. SCHWEISSTEC 18 Aussteller von Blechbe- und -verarbeitungsmaschinen besucht. Diese Fachdoppelmesse mit mehr als 1000 Ausstellern aus der ganzen Welt bildet alle relevanten Technologien der Blechbearbeitung ab.

Insgesamt wurden 28 Maschinen - Pressen, Metallsägen und Stanzmaschinen genauso wie Roboterschweißapparate - bei 18 Herstellern, Importeuren oder Händlern überprüft. 12 der geprüften Produkte wiesen dabei insgesamt 24 technische Mängel auf. 13 der 24 Mängel erforderten konstruktive Änderungen und Nachbesserungen am jeweiligen Produkt.

II.2. Allgemeine Anforderungen an Maschinen und Maschinenanlagen – Überprüfung von Erdbaumaschinen auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen

Ziel der Aktion war, bei Herstellern und Vermieterfirmen von Erdbaumaschinen (z.B. Bagger, Radlader, etc.) die Einhaltung der Anforderungen nach GPSG / ProdSG, insbesondere hinsichtlich ausreichender Sicht beim Rückwärtsfahren zu überprüfen.

Konstruktionsbedingt haben Baumaschinen unterschiedlich große Bereiche, die vom Fahrerplatz nicht eingesehen werden können. Gerade beim Rückwärtsfahren nehmen Maschinenführer in der Nähe arbeitende Personen nicht wahr. Beim Einsatz von Erdbaumaschinen auf Baustellen, in deren Arbeitsbereich Personenverkehr nicht zu vermeiden ist, ereignen sich häufig Unfälle, die auf das eingeschränkte Sichtfeld des Maschinenführers zurückzuführen sind. In nur wenigen Einsatzbereichen kann im Umfeld solcher Maschinen auf den Aufenthalt arbeitender Personen verzichtet werden. Entsprechend Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss sich das Bedienpersonal von jedem Bedienungsplatz aus vergewissern können, dass sich niemand in den Gefahrenbereichen aufhält (z.B. über Spiegel oder Kamerasysteme).

Die harmonisierte Norm DIN EN 474-1 „Erdbaumaschinen - Sicherheit - Teil 1 Allgemeine Anforderungen“ verweist auf die ISO 5006:2006 „Erdbaumaschinen - Sichtfeld - Testverfahren und Anforderungskriterien“. Demnach muss der Maschinenführer vom Maschinenführerplatz aus ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine haben. Bei der letzten Überarbeitung der ISO 5006 wurden erstmals Anforderungen an die Sicht im Nahfeld um die Maschine festgelegt. So soll

selbst ein gebückt arbeitender Mensch mit einer Höhe von 1,50 m, der in einem Abstand von 1m arbeitet, zu sehen sein.

Erdbaumaschinen, die in Bereichen eingesetzt werden, bei denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann, müssen erhöhte Sichtfeldanforderungen erfüllen.

Zu Beginn des Aktionszeitraumes wurden die ansässigen Hersteller und Vermieter-firmen bei Vorortgesprächen bzgl. der neuen Normungslage befragt, bzw. über das Thema informiert und sensibilisiert.

Die Gespräche und Besichtigungen ergaben, dass Hersteller und Verleihfirmen, die mit namhaften Herstellern zusammen arbeiten, über den aktuellen Stand der Anforderungen an Erdbaumaschinen sehr gut informiert sind.

Für neue Baumaschinen werden herstellerseits i.d.R. je nach Maschinentyp unterschiedliche Möglichkeiten für Rückraumüberwachung wie z.B. Seitenspiegel, Rückspiegel, Rückfahrwarneinrichtungen und/oder Rückfahrkameras angeboten. Auch neuere Leihmaschinen sind bereits häufig entsprechend ausgerüstet.

Einige Verleihfirmen wiesen jedoch noch ein deutliches Informationsdefizit auf.

Diese wurden in einem ersten Schritt darüber informiert, dass bei nicht ausreichend sicheren Baumaschinen den Baustellenbetreibern der Einsatz solcher Baumaschinen aus Arbeitsschutzgründen untersagt werden kann. Daher ist bei von ihnen zur Vermietung angebotenen Baumaschinen jeweils zu prüfen, ob die Baumaschinen sicher im Sinne der Anforderungen des GPSG / ProdSG sind. Aufgrund der entsprechenden Risikobeurteilung könnte ggf. eine Nachrüstung der Maschinen z.B. mit Rück- und Seiten-Kamera erforderlich sein.

Die Aktion wird im Jahr 2012 fortgeführt.

II.3. Überprüfung der Schallpegel von Laubsaugern und Laubbläsern, Rasenmähern und Rasentrimmern

Im Anschluss an die EU-weite Aktion NOMAD bzgl. Lärmemissionen bei Maschinen sollte zur Nachprüfung der in den Unterlagen angegebenen Schallpegel eine messtechnische Überprüfung einzelner Maschinen nach Maschinenrichtlinie und 32.

Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) erfolgen. Hierzu ließ die Marktüberwachung die Schalleistungspegel von 10 Laubsaugern / Laubbläsern (4 benzinbetrieben, 6 elektrisch betrieben), 7 Rasenmähern und 8 Rasentrimmern (jeweils elektrisch betrieben) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) messen.

Bei einem Laubbläser und zwei Rasentrimmern waren die Schalleistungspegel zu beanstanden. Mehr als 50 % aller Geräte wiesen formale Mängel (fehlende oder mangelhafte Angaben z. B. in der Betriebsanleitung) auf. Bei den Rasenmähern und

Rasentrimmern beginnt sich allmählich ein Wettbewerb in der Angabe des Schalleistungspegels zu etablieren.

Laubbläser und Laubsammler fallen unter die 32. BImSchV. Es handelt sich um sogenannte Spalte-2-Geräte, die nur einer Kennzeichnungspflicht unterliegen und keine gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte einhalten müssen.

Derzeit werden am Markt fast ausschließlich sogenannte Kombigeräte angeboten (Laubsauger und -bläser, Laubsauger mit Häckselfunktion; Laubsauger 3 in 1 (Saug-Blas- und Häckselfunktion)).

Die europäische Richtlinie RL 2000/14/EG verlangt die Prüfung unter Last. Wenn ein Laubsammler auch als Laubbläser verwendet werden kann, so ist er in beiden Betriebsarten zu prüfen; maßgeblich ist der höhere Wert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die gemessenen Schalleistungspegel der elektrisch betriebenen Laubbläser / -sauger (durchschnittlich 100 dB(A)) niedriger sind als die der benzinbetriebenen (105 dB(A)). Wobei bei den benzinbetriebenen Produkten der Laubbläser mit der höchsten Leistung den niedrigsten Schalleistungspegel (gemessen 101 dB(A)) aufweist und damit mit den niedrigeren Werten der elektrisch betriebenen Geräte vergleichbar ist. Dieser Laubsauger ist vom Verbraucher auch anhand des angegebenen garantierten LWA als leisestes benzinbetriebenes Produkt erkennbar.

Auffallend ist, dass die garantierten Werte um 1 bis 8 dB höher angegeben werden als die innerhalb der Aktion gemessenen Werte.

Von allen überprüften Laubbläsern war nur ein Prüfmuster hinsichtlich des ermittelten Schalleistungspegels zu beanstanden. Hinsichtlich formaler Mängel (wie z.B. fehlende Angabe des Bevollmächtigten, des Konformitätsbewertungsverfahrens, des Schalleistungspegels) sind fünf Produkte zu beanstanden. Vier Produkte trugen ein GS-Zeichen, deren Gültigkeit wurde überprüft. Sie waren nicht zu beanstanden.

Für *Rasenmäher und Rasentrimmer* gelten Geräuschemissionsgrenzwerte.

Zwei der acht überprüften Rasentrimmer waren hinsichtlich ihrer Geräuschemission zu beanstanden. Bei ihnen wurde der zulässige Grenzwert von 96 dB(A) überschritten (99 und 101 dB(A)). Auffällig war, dass beide ein GS-Zeichen trugen (davon eins ungültig). Das Inverkehrbringen dieser Produkte wurde von den Händlern nach Aufforderung ohne weitere notwendige behördliche Maßnahme eingestellt.

Von den 15 überprüften Konformitätserklärungen waren 10 fehlerhaft (formale Mängel). 11 Produkte hatten ein GS-Zertifikat, davon waren zwei ungültig.

Die Herstellerangaben der gemessenen Schalleistungspegel stimmten (bis auf die beiden beanstandeten Produkte) überwiegend gut mit den Messwerten der BAuA überein. Die Geräte waren 1 bis 3 dB(A) leiser (einmal 5 dB(A) leiser) bzw. 1 dB(A)

lauter als der angegebene Messwert des Herstellers. Diese Übereinstimmung ist positiv zu bewerten.

Die garantierten Schalleistungspegel bei den überprüften Rasenmähern werden zwischen 89 und 96 dB(A), bei den Rasentrimmern bis auf eine Ausnahme (94 dB) mit 96 dB(A) angegeben. Das bedeutet, dass die Hersteller nicht pauschal den höchsten zulässigen Schalleistungspegel als garantierten Wert angeben, sondern differenzierte Angaben machen.

II.4. Heckenscheren

Im Zuge der Überprüfung motorbetriebener Heckenscheren wurden sieben Prüfmuster, davon vier benzinbetriebene und drei elektrobetriebene Heckenscheren am Markt entnommen und der notifizierten Stelle zur Durchführung einer technischen Teilprüfung zugeführt. Bei der Prüfung wurden die Nachlaufzeiten gemäß den Vorgaben der DIN EN 60745-2-15 bzw. EN ISO 10517 überprüft. Die geforderte Vorgabe für die Nachlaufzeit von 2 Sekunden wurde von allen Prüfmustern sehr gut eingehalten. Die maximal gemessenen Nachlaufzeiten lagen im Bereich von 0,4 Sekunden. Die elektrobetriebenen Heckenscheren wiesen hierbei deutlich geringere Nachlaufzeiten aus als die benzinbetriebenen. Bemerkenswert ist die Nachlaufzeit einer elektrischen Heckenschere eines deutschen Herstellers. Diese lag bei maximal gemessenen 0,09 (0,01 s - 0,09 s) Sekunden über 2056 Prüfzyklen, was als hervorragendes Ergebnis bezeichnet werden kann.

II.5. Säge- und Trennmaschinen

Im Rahmen der Aktion „Säge- und Trennmaschinen“ wurden insgesamt 11 benzinbetriebene Hochentaster am Markt entnommen. Bei drei dieser Produkte handelt es sich um Kombigeräte, jeweils bestehend aus einem Basisgerät (Antriebseinheit) und einem Anbauteil „Hochentaster“. Mit den 11 beprobten Prüfmustern kann davon ausgegangen werden, dass das Produktsegment „benzinbetriebene Hochentaster“ nahezu umfänglich überprüft wurde.

Bei der technischen Teilprüfung durch die notifizierte Stelle wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Motorstart- und Motorstoppvorrichtung, des Gashebels sowie der Kupplung nach Kapitel 4.5 - 4.8 der DIN EN ISO11680-1,
- Berührungsmöglichkeiten mit unter Hochspannung stehenden Teilen nach Kapitel 4.14 der der DIN EN ISO11680-1,

- Abgasführung und Kontakt mit heißen Teilen nach Kapitel 4.15 der DIN EN ISO11680-1,
- Kraftstofftank, Abmessungen, Tankdeckel, Kennzeichnungen und Dichtigkeit nach Kapitel 4.17 der DIN EN ISO11680,
- Falltest nach ISO/FDIS

Bei sechs der Prüfmuster hat das Prüflabor festgestellt, dass ein unbeabsichtigtes Lösen der elektrischen Steckverbindungen der Zuleitungen zum Motorstoppschalter möglich ist. Ein Stillsetzen der Maschinen über den Motorstoppschalter ist bei gelöster Steckverbindung nicht mehr möglich. Bei einem Prüfmuster wurde festgestellt, dass ein Umgehen der Gashebelsperre möglich ist. Bei Betätigung des Gashebels mit einer Kraft von größer 65 Newton (ohne Betätigung der Gashebelsperre) erreicht dieser stoßartig die Vollgasstellung. Zudem testiert das Prüflabor, dass sich bei diesem Prüfmuster der Schneidkopf nicht spielfrei arretieren lässt.

Nur zwei der 11 Prüfmuster waren ohne formale Mängel wie z.B. Fehlen der Bedienungsanleitung, Nachweis von Baumusterprüfung / interner Fertigungskontrolle.

II.6. Werkzeugmaschinen

Mit der Schwerpunktaktion war die Einhaltung der Anforderungen nach der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG im Hinblick auf die Dokumentation und Konformitätsbewertung zu überprüfen.

Die Aktion wurde bei Herstellern, EU-Bevollmächtigten, Einführern und Händlern durchgeführt. Überprüft wurden insgesamt 29 Maschinen, 17 von deutschen / europäischen Herstellern aber auch 12 aus Drittländern eingeführte Produkte.

Zu Beginn der Aktion wurde eine einschlägige Maschinenmesse besucht. Dort stellten 270 Aussteller ihre Produkte aus der Drehteilefertigung aus.

Die Messe diente als Plattform, sich mit dem Schwerpunktthema der Jahresaktion auseinander zu setzen und sich einen allgemeinen Eindruck über den Umsetzungsstand der Maschinen-Richtlinie in der Zerspanung zu verschaffen. Ebenso konnten hier Kontakte geknüpft sowie Vorgespräche mit den Ausstellern für die Durchführung der Aktion geführt werden. Der Zweck der Aktion und deren Umfang konnte so den Firmen vorgestellt sowie eine Vorauswahl an Maschinen getroffen werden. Die zur Einsicht erforderlichen Unterlagen wurden festgelegt. Der in den Firmen beteiligte Personenkreis reichte vom Verkaufsleiter bei Handelsbetrieben, bis zu einem Personenkreis bestehend aus Firmenjurist, Geschäftsführer, Entwicklungsleiter, Dokumentenverantwortlichen und Anwendungstechnikern für die einzelnen Maschinen bei den Herstellern.

Die deutschen und europäischen Hersteller und Händler von Maschinen begrüßten die Aktion. Die Hersteller erwähnten den doch recht erheblichen Aufwand in Sachen Dokumentation und Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, der somit auch entsprechende Kosten verursacht. Diese gesetzlichen Forderungen werden von den Herstellern akzeptiert, sofern die Erfüllung dieser Anforderungen bei Konkurrenzprodukten insbesondere bei Drittlandprodukten ebenfalls gesichert ist. Somit ist eine Überprüfung seitens der Marktüberwachung im Bereich der formalen Anforderungen zur tatsächlichen Umsetzung gleicher Rahmenbedingungen wichtig und als Instrument für die Gewährleistung eines fairen Marktes zu verstehen.

Insgesamt konnte bei den deutschen Herstellern und auch den Händlern eine gute Umsetzung der Vorgaben aus der Maschinen-Richtlinie festgestellt werden. Acht der untersuchten Maschinen wiesen formale Mängel auf, hierunter stammten sieben aus Drittländern, bei insgesamt sieben Produkten lagen auch Abweichungen technischer Art vor. So waren zwar teilweise z.B. Sicherheitsschalter vorhanden - jedoch nicht nach Norm konstruierte Varianten, so dass nach Deaktivieren des Schalters die Maschine verbotenerweise selbstständig wieder anläuft oder ein konformer Sicherheitsschalter war zwar an der Maschine vorhanden, jedoch für den Bediener der Maschine nicht erreichbar, etc.

II.7. Aufsitzrasenmäher

Aufsitzrasenmäher werden nicht mehr nur im Fachhandel sondern auch im Verbrauchermarkt angetroffen. Im Unterschied zum gewerblichen Einsatz auf öffentlichen, meist weiträumigen Rasenflächen, finden Aufsitzrasenmäher so ihren Weg in die heimischen Vorgärten. Problematisch ist hierbei nicht nur, dass wenig versierte Verbraucher diese Produkte benutzen, sondern im Rahmen der häuslichen Rasenpflege verstärkt auch besonders gefährdete Verbrauchergruppen (Kinder, junge Jugendliche oder Ältere) in den möglichen Gefährdungsbereich gelangen können. Primäres Ziel dieser Aktion war die Prüfung, inwieweit die Bereiche der Kraftübertragung (Motor, Mähwerk) gegen Eingriffe Dritter geschützt sind. Daneben wurden formale Anforderungen und weitere sicherheitstechnische Vorgaben geprüft, z.B. das Vorhandensein eines Sitzkontaktschalters. Zweck dieses Schalters ist es, den Betrieb der Maschine nur dann möglich zu machen, wenn der Bediener seinen Arbeitsplatz besetzt hat und sich so außerhalb des Gefahrenbereiches (z.B. bei Herausschleudern von Teilen) befindet.

Die Prüfungen wurden im Jahr 2011 begonnen und werden 2012 fortgesetzt. Eine abschließende statistische Be- und Auswertung erfolgt daher erst am Ende der Aktion im zweiten Halbjahr 2012.

Bei den bisherigen 21 Produktprüfungen überraschte, dass abseits vom Fachhandel lediglich die Produkte zweier Hersteller vorzufinden waren. Im Fachhandel hingegen konnten die Maschinen weiterer Hersteller angetroffen werden. Für 2012 ist aufgrund der o.a. Erkenntnisse eine Fokussierung auf den Fachhandel geplant.

Beim Großteil der 2011 überprüften Rasenmäher war der Zugriff in den Bereich der Kraftübertragung nicht möglich. In den anderen Fällen war zwar eine Schutzeinrichtung vorhanden, diese jedoch nicht ausreichend ausgeführt.

Bezüglich des Sitzschalters konnte festgestellt werden, dass ein Hersteller ein System verwendet hat, das eine einfache Umgehung bzw. das einfache Unwirksam Machen ermöglichte.

II.8. Spritzwassergeschützte Leitungsroller und Mehrfachsteckdosen

Bei Leitungsrollern, die als „spritzwassergeschützt“ gekennzeichnet sind, wurde bereits im Jahr 2010 festgestellt, dass viele nicht ausreichend dicht sind. Deshalb führte die Marktüberwachungsbehörde die Aktion „Überprüfung von IPX4-spritzwassergeschützten Leitungsrollern und Haushaltssteckvorrichtungen“ im Jahr 2011 fort.

Für die Überprüfung wurden nur Prüfmuster berücksichtigt, die nach Angabe des Herstellers/Importeurs Schutz gegen das Eindringen von Wasser gewährleisten sollen. Spritzwassergeschützte Betriebsmittel müssen dabei mindestens den Schutzgrad IPX4 oder höher aufweisen. Dabei bedeutet die „4“, dass ein Schutz des Betriebsmittels gegen Spritzwasser aus allen Richtungen gewährleistet sein muss.

Insgesamt wurden 12 verschiedene Prüfmuster (10 Leitungsroller und 2 Steckdosenverteiler) für die Jahresaktion 2011 direkt von Herstellern/Importeuren, vom Elektro-Großhandel und aus Baumarkt-Filialen entnommen. Bei der anschließenden gerätetechnischen Untersuchung fielen sieben der zwölf Prüfmuster beim Spritzwassertest durch. Während der Tests drang bei den sieben Geräten Wasser in das Gehäuse ein (s. Bild). Weitere Mängel konnten festgestellt werden, z.B. mangelhaft verlegte Schutzleiter.



Abb. 1: Wasser drang trotz geschlossenem
Deckel in die Steckdose ein

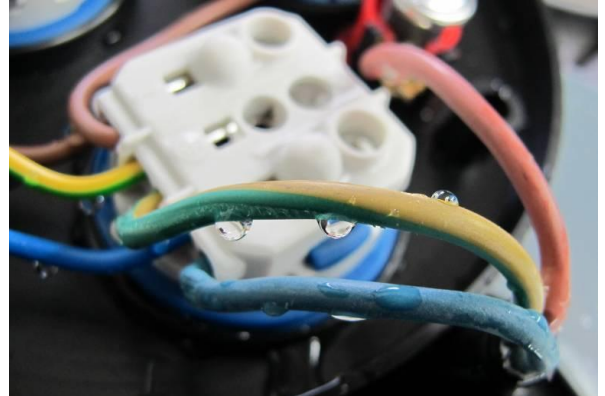


Abb. 2: Wasser im Innern des Gehäuses nach dem
Spritzwassertest

Die Hersteller und Importeure wurden auf Basis der jeweiligen Risikobewertung veranlasst, das Inverkehrbringen einzustellen und die Konstruktion so zu ändern, dass zukünftig im Spritzwasserfall kein Wasser in das Gehäuse eindringen kann.

II.9. Tischgrills und Minibacköfen

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion wurden durch das Regierungspräsidium 11 verschiedene Mini-Backöfen sowie 9 Tischgrills und 1 Halogen-Ofen zur sicherheitstechnischen Überprüfung am Markt entnommen. Zusätzlich wurden diese Produkte auf bestimmte verbotene Inhaltsstoffe nach § 5 Elektroggesetz geprüft.

Es wurden bewusst Produkte aus verschiedenen Preissegmenten ausgewählt.

Die Elektrogeräte wurden auf der Grundlage der DIN EN 60335 und auf Einhaltung der Anforderungen des CENELEC Guide 29 (heiße Oberflächen) sicherheitstechnisch überprüft.

Neben Mini-Backöfen wurden zusätzlich Tischgrills in die Prüfung mit einbezogen, da diese Produkte in der Vergangenheit bei Stichproben auffällig waren. Im Vordergrund der Überprüfungen stand der Schutz der Anwender vor den Gefahren durch heiße, berührbare Oberflächen. Generell handelt es sich bei den oben genannten Produkten um Geräte, welche in fast jedem Haushalt vorzufinden sind. Die überprüften Produkte werden in der Regel unbeaufsichtigt betrieben, sodass eine gefahrbringende Entwicklung möglicherweise nicht rechtzeitig erkannt wird.

Eine positive Entwicklung ist bei den neun überprüften Tischgrills wahrzunehmen. Bis auf einen Grill haben alle Prüflinge die sicherheitstechnischen Prüfungen bestanden. Lediglich formale Mängel waren festzustellen. Beim beanstandeten Grill kam es jedoch aufgrund zu starker Erhitzung zum Brand. Zudem wurde der Grill missbräuchlich mit einem GS-Prüfzeichen versehen. Der im Aufsichtsbezirk ansässige Händler stellte das Inverkehrbringen freiwillig ein.

Von den 11 getesteten Mini-Backöfen war nur ein Modell mängelfrei, fünf Modelle erfüllten nicht die in der derzeit gültigen Norm beschriebenen Anforderungen und weitere fünf Mini-Backöfen erfüllten nicht die Anforderungen des Norm-Entwurfs. Bei den Mängeln handelt es sich durchweg um Temperaturüberschreitungen an Griffen, Glasflächen oder aber auch am Gehäuse die über den Festlegungen des CENELEC Guide 29 lagen.

II.10. Kinderbücher

Gegenstand dieser Überprüfung waren sogenannte „Spielbücher“ für Kinder unter 3 Jahren, da für diese ein erhöhtes Risiko bezüglich verschluckbarer Kleinteile und gesundheitlich bedenklicher Inhaltsstoffe besteht. Bei Kindern in dieser Altersklasse geht man davon aus, dass vieles - auch über einen längeren Zeitraum - in den Mund genommen wird. Kinder können dabei leicht Kleinteile verschlucken, wenn diese nicht entsprechend an den Büchern befestigt sind. Durch den Speichelfluss können außerdem Inhaltsstoffe aus dem Material der Bücher herausgelöst werden, welche dann bei Aufnahme in den Körper gefährlich für das Kleinkind werden könnten.

Die Auswahl der Kinderbücher erfolgte mit Hilfe der DIN EN 71-9, in der auf bestimmte Materialien (Textil, Kunststoff, Papier) bezogene Grenzwerte festgelegt sind sowie anhand der Erfahrungen vergangener Überprüfungen. Unter Berücksichtigung der Altersklasse und des Materials der Bücher beschränkte man sich auf folgende Bucharten: Badebücher aus Weichkunststoff, Stoff- und Plüschbücher, Kartonierte Bücher mit integrierten Teilen aus Stoff, Kunststoff oder Holz, Bücher aus Moosgummi sowie Spielbücher aus Festkunststoff. Überprüft wurden insgesamt 30 Spielbücher.

Die Überprüfung auf verschluckbare Kleinteile sowie Schwermetalle erfolgte durch die Geräteuntersuchungsstelle der LUBW unter Bezugnahme auf die DIN EN 71-3 (Schwermetalle) bzw. die DIN EN 71-1 (verschluckbare Kleinteile). Für die Überprüfung der sonstigen Inhaltsstoffe wurde nach erfolgter Ausschreibung ein externes, für die chemische Überprüfung von Spielzeug akkreditiertes Labor beauftragt. Die Vorauswahl der zu überprüfenden Inhaltsstoffe erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse bereits durchgeführter Analysen an ähnlichem Spielzeug sowie anhand gesetzlich vorgeschriebener Stoffbeschränkungen in bestimmten Produkten und Materialien.

Die individuell notwendigen Analysen- und Stoffüberprüfungen wurden für jedes Buch in Rücksprache mit dem beauftragten Labor festgelegt: Bücherteile aus Stoff und Plüsch wurden auf das Flammschutzmittel Tris(2-chlorethyl)phosphat und auf Anilin überprüft. Ebenso wurde ein Screening auf Brom, welches Rückschlüsse auf bromierte Flammschutzmittel geben könnte, durchgeführt. Bücherteile aus Weichkunststoff wurden jeweils auf Triphenylphosphat, Phenol und Phthalate, Bücherteile aus Festkunststoff auf Phenol sowie kartonierte Teile auf Anilin untersucht. Bereiche aus Moosgummi wurden auf Anilin und Phthalate überprüft und dem o.a. Bromscreening unterzogen. Mit diesen Vorgaben wurde die Hälfte der 30 Prüflinge durch das externe Labor untersucht.

Buchart	Überprüfung durch	
	LUBW	externes Labor
Stoff- und Plüschbücher	9	6
Badebücher	6	4
Bücher aus Moosgummi	2	2
kartonierte Bücher	12	2
Buch aus Festkunststoff	1	1
Summe	30	15

Insgesamt wurden bei sechs der 30 Bücher Kennzeichnungsmängel festgestellt (z.B. ungenügende Angaben zum Hersteller). Die Überprüfungen auf Schwermetalle sowie auf verschluckbare Kleinteile ergaben keine Mängel.

In einem der entnommenen Moosgummibücher wurde bei einem Screening Brom festgestellt. Die folgende Überprüfung auf bromierte Flammschutzmittel bestätigte diesen Verdacht jedoch nicht.

In zwei der Stoffbücher wurde das Flammschutzmittel Tris(2-chlorethyl)phosphat nachgewiesen und in einem Fall mit 271 mg/kg eine mehr als 5-fache Überschreitung des Grenzwertes nach DIN EN 71-9 (50 mg/kg) festgestellt.

Tris(2-chlorethyl)phosphat ist als stark fortpflanzungsgefährdend eingestuft und steht in Verdacht, krebserregend zu sein.

Der betroffene Händler im Aufsichtsbezirk stoppte nach Mitteilung der Prüfergebnisse den Verkauf aus diesem Grund freiwillig.

II.11. Heizlüfter

Im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms zur aktiven Marktüberwachung in Baden-Württemberg wurden im Einzelhandel 26 Heizlüfter entnommen und zur Prüfung an die Geräteuntersuchungsstelle der LUBW gegeben. Prüfschwerpunkte bildeten die sicherheitstechnischen Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der Niederspannungsrichtlinie. Durch eine breite Palette unterschiedlicher Hersteller, Bauarten und Preissegmente wurde eine repräsentative Marktübersicht angestrebt.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen der Geräteuntersuchungsstelle sollten insbesondere Heizlüfter mit sicherheitsrelevanten Kennzeichnungsmängeln sowie solche aus Drittstaaten bzw. dem Niedrigpreissegment überprüft werden. Nach der Niederspannungsrichtlinie dürfen bei elektrischen Betriebsmitteln keine Temperaturen entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können. Dennoch erwärmen sich Heizlüfter bei vorhersehbarem Fehlgebrauch oftmals sehr stark. Hierbei kann für den Nutzer insbesondere dann ein erhebliches Unfallrisiko resultieren, wenn sich aufgrund unzulässiger Hitzeentwicklung das Gehäuse derart verformt, dass spannungsführende bzw. drehende Teile berührt werden können oder eine Brandentwicklung stattfindet. Damit Heizlüfter unter Ausschluss eines Fehlgebrauchs bestimmungsgemäß verwendet werden, verlangen die o.a. Vorschriften sowie die sie konkretisierenden harmonisierten Normen über die „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke“ (Normengruppe DIN EN 60335) das Anbringen bzw. Beifügen von Mindestinformationen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wurde zunächst im Datenbanksystem der Marktüberwachungsbehörden nach bereits geprüften Heizlüftern gesucht und diese von der geplanten Jahresaktion ausgeschlossen. Aufgrund der umfangreichen und beanspruchungsintensiven Prüfverfahren wurden von jedem der überprüften 26 Heizlüfter 4 Prüfmuster entnommen.

Von den überprüften 26 Heizlüftern erfüllten lediglich neun Heizlüfter die sicherheitstechnischen Anforderungen der o.a. Vorschriften bzw. harmonisierten Normen. Die restlichen 17 Heizlüfter haben die Prüfanforderungen teilweise mehrfach nicht erfüllt. Bei acht Geräten lagen formale Mängel vor (ungenügende Hersteller-Kennzeichnung oder GS-Zeichenmissbrauch). Drei Geräte wiesen ungenügende Gefahrenkennzeichnungen auf dem Produkt auf und 11 Geräte ungenügende Anweisungen in den Betriebsanleitungen.

Ausschließlich beim preisgünstigsten Gerät wurden sicherheitstechnische Mängel mit mittlerem Risiko festgestellt. Durch die vorgegebenen Prüfanforderungen kam es bei dem Gerät aufgrund der Bauweise zu Hitzestaus. Während der Prüfung mit reduzierter Lufteintrittsöffnung schmolz das Luftaustrittsgitter teilweise und das Rotorblatt des Lüfters konnte mit dem Normprüffinger berührt werden.

II.12. LED-Lampen

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung 2011 in Baden-Württemberg wurden von der Marktüberwachungsbehörde in einer Schwerpunktaktion 20 LED-Lampen überprüft, die als Ersatz für herkömmliche Glüh- oder Halogenlampen eingesetzt werden können.

Auf Basis einer für 2011 aktualisierten Marktanalyse wurden von der Marktüberwachungsbehörde insgesamt 20 verschiedene LED-Lampen mit einem Anfangsverdacht als Prüfmuster bei verschiedenen Internet-Händlern angefordert bzw. aus Baumärkten direkt entnommen.

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung durch die Geräteuntersuchungsstelle des Landes fielen acht der 20 Prüfmuster (40%) im Punkt „Elektrische Spannungsfestigkeit“ durch. LED-Lampen dieser Bauart würden bei Spannungsspitzen im elektrischen Versorgungsnetz durch starke Erwärmung oder bei einem Durchschlag ausfallen. Im schlimmsten Fall könnte ein solcher Durchschlag mit Funkenbildung zur Entstehung eines Brandes führen.

Ein Prüfmuster versagte aufgrund mangelnder „Drehfestigkeit“, d.h. durch Abdrehen des Lampen-Kopfes wurden spannungsführende Teile der Betriebselektronik offengelegt. Hierdurch besteht für Verbraucher das hohe Risiko eines Stromschlages. Weiterhin wurden häufig Mängel bei der Produktkennzeichnung festgestellt. So fehlten neben den allgemeinen Angaben zur Identifizierung der Produkte und des jeweiligen Herstellers auch andere sicherheitsrelevante Angaben, wie z.B. zur Betriebsspannung oder zur Leistungsaufnahme.

LED-Kerzen mit einem Abstrahlungswinkel von mehr als 180° haben auch die Anforderungen der EU-Verordnung 244/2009 zu den Energiesparanforderungen an Haushaltslampen zu erfüllen. Bei vier von 10 solcher Prüfmuster (40%) zeigte sich, dass Informationen zu Leistungseigenschaften und zum Energieverbrauch für die Verbraucher nicht frei zugänglich gemacht wurden.



Abb. 1 LED-Kerze

Zudem fielen sieben der 20 Prüfmuster (35%) durch ihre mangelhafte Kennzeichnung nach Elektroggesetz auf. Herstelleridentifizierung, Herstellungsjahr oder das Symbol „Durchgestrichene Abfalltonne“ fehlten. Fehlt ein solches Symbol, kann davon ausgegangen werden, dass der Hersteller/Importeur der LED-Lampe sich weder

bei der Stiftung EAR registrieren, noch eine Garantie zur Deckung der später anfallenden Entsorgungskosten hinterlegen ließ. Außerdem fehlt dem Verbraucher der Hinweis, dass LED-Lampen nicht über den Hausmüll entsorgt werden dürfen, sondern getrennt gesammelt werden müssen.

Die Hersteller und Importeure reagierten auf die mitgeteilten Mängel mit einem produktbezogenen Stopp des Inverkehrbringens bzw. der Beseitigung der angezeigten Kennzeichnungsmängel.

II.13. Halogenlampen

Die Halogenlampe ist in ihren Eigenschaften der herkömmlichen Glühlampe ähnlich und lag 2011 im Preis bei ca. 2 € bis 5 €. Für den Verbraucher ist dies insbesondere vor dem Hintergrund des seit 1.1.2012 gültigen Verkaufsverbots für herkömmliche Glühlampen ab 60 Watt aufwärts von Bedeutung. LED-Lampen sind als Alternative energetisch wesentlich sparsamer, aber auch teurer. Viele Halogenlampen halten die versprochene Helligkeit nicht ein. Die in der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 über die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen ab September 2010 geforderten Produktinformationen auf der Verpackung und auf frei zugänglichen Internetseiten stellen viele Hersteller nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben bereit. Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung 2011 in Baden-Württemberg wurden von der Marktüberwachungsbehörde Halogenlampen überprüft, die als Ersatz für herkömmliche Glühlampen eingesetzt werden können. Halogenlampen sind etwa um 25 % effizienter als normale Glühlampen, haben eine sehr gute Farbwiedergabe, sind dimmbar und geben sofort nach dem Einschalten die volle Helligkeit ab. Allerdings gehen über 90% der Energie als Wärme verloren.

Überprüft wurde die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes zur umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) i.V. mit der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen. Halogenlampen sind von der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE) ausgenommen und dürfen daher nicht mit der durchgestrichenen Abfalltonne gekennzeichnet werden. Ihre Entsorgung über den Hausmüll ist erlaubt.

20 verschiedene Lampentypen von 10 Importeuren oder Herstellern wurden entnommen. Viele Lampentypen werden in Drittstaaten produziert. Die Entnahme erfolgte daher über den örtlichen Handel und über Internethändler. Das Musterspektrum umfasste Lampen mit den gängigen Sockeln E14, E27, G9 und R7s im Leistungsbereich zwischen 18 und 200 Watt bzw. im Lichtstrombereich zwischen 125 und 4000 Lumen. Die Losgröße pro Lampentyp betrug jeweils 7 Stück.



Abb. 1: Halogenlampe
mit Sockel E14



Abb. 2: Halogenlampe
mit Sockel E27



Abb. 3: Halogenlampe
mit Sockel G9



Abb. 4: Halogenlampe
mit Sockel R7s

Bei 16 der 20 Prüfmuster war der Mittelwert des gemessenen Lichtstroms kleiner als 90% des auf der Lampenverpackung angegebenen Wertes, bei 7 Lampen war der Mittelwert sogar <80%. Erlaubt ist eine maximale Abweichung von 10%.

Die geforderten Produktinformationen auf der Verpackung waren bei 9 von 20 Prüfmustern mangelhaft, so fehlten Angaben bzw. sie waren falsch oder die Schriftgröße war unzureichend. Die geforderten Produktinformationen auf frei zugänglichen Internetseiten wurden bei 17 von 20 Prüfmustern bemängelt, in den meisten Fällen fehlten verschiedene Angaben im Internet. Außerdem wurden bei 10 der 20 überprüften Halogenlampen mangelhafte EG-Konformitätserklärungen festgestellt.

Die Tests zur Frühausfallrate nach 100 Betriebsstunden ergaben erfreuliche Ergebnisse. Nur bei einem Prüfmuster war die Ausfallrate zu hoch.

Die Hersteller / Importeure führten - überwiegend freiwillig - entsprechende Korrekturmaßnahmen durch, wie Stopp des Inverkehrbringens, Korrektur bzw. Ergänzung der Angaben auf der Verpackung und auf frei zugänglichen Internetseiten, Anpassung der EG-Konformitätserklärungen und der CE-Kennzeichnung der Produkte.